



Stadt T E T T N A U

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 04.10.2021

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 04.10.2021

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 05.10.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 07.10.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 20.10.2021

Sitzungsvorlage 165/2021

Hauptverwaltung
Schwarz, Gerd

Anpassung der Vereinsförderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Folgende Regelungen der Vereinsförderrichtlinie werden wie nachstehend geändert:

§ 2 Grundförderung

Jeder Verein, der im Bereich Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege und sozialem Engagement tätig ist, erhält jährlich einen Sockelbetrag nach Maßgabe der Mitgliederzahlen in Höhe von 6.- € je aktivem volljährigem Mitglied bzw. 25.- € je aktivem volljährigem Mitglied im Bereich der Musikkapellen und Fanfarenzüge.

Zur Jugendförderung werden pro Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren statt der Grundförderung 20.- € als Zuschuss gewährt (Jugendförderprogramm). Maßgebend ist bei Sportvereinen die Zahl der an den WLSB gemeldeten Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01 des laufenden Jahres.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen und Räumen

1. Unterrichts-, Aufenthalts- und Proberäume sowie städtische Sportanlagen, mit Ausnahme der Turn- und Sporthallen und der Freibäder, werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports/Vereinszwecks unentgeltlich überlassen, sofern dies mit der sonstigen Nutzung vereinbar ist. Die Belegungspläne für die Hallen werden halbjährlich

im Rahmen einer Koordinationsversammlung aller betroffenen Vereine erstellt. Eine evtl. Mitbenutzung des Manzenberg-Schulsportplatzes erfolgt nur in Absprache mit dem jeweiligen geschäftsführenden Schulleiter der Tettninger Schulen.

2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme Einheimischer an den Verbandsspielen des WLSB beteiligten Sportvereinen nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

**§ 7
Übergangsregelung**

entfällt

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Änderung der Vereinsförderrichtlinie Tettning tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
- Mehrkosten anhand der derzeitigen Mitgliederzahlen	ca. 27.000.- €
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Arbeitskreis Vereinsbezuschung hat sich in seiner letzten Sitzung neben den jährlichen Investitionszuschüssen auch mit einer Anpassung der Vereinsförderrichtlinie befasst. Die letzte grundlegende Überarbeitung der Vereinsbezuschung erfolgte Anfang 2014. Damals wurde die Bezuschung auf alle Vereine (statt früher nur Sportvereine) ausgeweitet und die Grundförderung pro Erwachsenen und pro Jugendlichen spürbar angepasst. Seit 2014 erfolgten verschiedene weitere Anpassung, wobei die Grundförderung pro Mitglied unverändert blieb. Hier war den Mitgliedern des Arbeitskreises eine Anpassung der Förderbeträge nach nunmehr 8 Jahren wichtig. Ein Schwerpunkt sollte aber insbesondere die Nachwuchsförderung sein, so dass die Jugendförderbeträge stärker erhöht werden sollen, um den Vereinen eine deutliche finanzielle Unterstützung für den Ausbau der Nachwuchsförderung zu gewähren. Der Vorschlag sieht daher eine Erhöhung im Erwachsenenbereich um 1.- € und im Jugendbereich um 10.- €/pro Mitglied vor.

Ein weiterer Punkt ist die Regelung zur Nutzung unserer Sporthallen. Die umliegenden Kommunen haben in den vergangenen Jahren vermehrt umsatzsteuerpflichtige Entgelte für die Nutzung eingeführt. Diese Möglichkeit soll künftig auch möglich sein, so dass die Regelung in der Vereinsförderrichtlinie angepasst werden muss, um diese Möglichkeit grundsätzlich zu schaffen.

Zu guter Letzt kann die Übergangsregelung des § 7 gestrichen werden, da diese zum 31.12.2019 ausgelaufen ist. Nachfolgend haben wir Ihnen die Änderungen farblich hervorgehoben bzw. die Streichungen aufgezeigt:

§ 2 Grundförderung

Jeder Verein, der im Bereich Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege und sozialem Engagement tätig ist, erhält jährlich einen Sockelbetrag nach Maßgabe der Mitgliederzahlen in Höhe von ~~5.-~~ **6.-** € je aktivem volljährigem Mitglied bzw. ~~24.-~~ **25.-** € je aktivem volljährigem Mitglied im Bereich der Musikkapellen und Fanfarenzüge.

Zur Jugendförderung werden pro Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren statt der Grundförderung ~~10.-~~ **20.-** € als Zuschuss gewährt (Jugendförderprogramm). Maßgebend ist bei Sportvereinen die Zahl der an den WLSB gemeldeten Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01 des laufenden Jahres.

§ 3 Überlassung von städtischen ~~Sportplätzen, Turn- und Sporthallen~~ und sonstigen Räumen

1. **Unterrichts-, Aufenthalts- und Proberäume sowie** Die städtischen Sportanlagen, ~~wie Schulsportplätze mit Ausnahme~~ der Turn- und Sporthallen **und der Freibäder** ~~Gymnastikräume und sonstige Räume~~ werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports/Vereinszwecks

unentgeltlich überlassen, sofern dies mit der sonstigen Nutzung vereinbar ist – ~~ausgenommen sind die Freibäder~~. Die Belegungspläne für die Hallen werden halbjährlich im Rahmen einer Koordinationsversammlung aller betroffenen Vereine erstellt. Eine evtl. Mitbenutzung des Manzenberg-Schulsportplatzes erfolgt nur in Absprache mit dem jeweiligen geschäftsführenden Schulleiter der Tettlinger Schulen. ~~Entsprechend den Belegungsstunden der Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen durch die einzelnen Vereine werden die dadurch entstehenden Aufwendungen (insbes. Gebäudebewirtschaftungskosten) anteilmäßig als fiktive Zuschussgewährung im Haushaltsplan der Stadt ausgewiesen.~~

2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme Einheimischer an den Verbandsspielen des WLSB beteiligten Sportvereinen nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

§ 7 Übergangsregelung

~~Vereine, die bei Inkrafttreten dieser Vereinsförderrichtlinie nach den bisherigen Regelungen eine Förderung erhalten haben, erhalten diese im Sinne einer Besitzstandswahrung weiterhin befristet bis 31.12.2019, auch wenn sie nach den neuen Regelungen nicht mehr unter die Vereinsbezuschung fallen.~~

§ 8-7 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie Tettling tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Sportförderrichtlinie, sowie sämtliche Einzelbeschlüsse im Bereich der Vereinsförderung.